

Regelung & Maßnahmen der Stern Schifffahrt



ALTAUSEE - Charterschifffahrt

Charterfahrten sind nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen

- Innenbereich: (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- Außenbereich: (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung)
- **Ab 50 Personen Bewilligungspflicht durch Bezirksverwaltungsbehörde**
- Verabreichung von Speisen und Getränken siehe Gastronomie
- Mindestabstand 2 Meter, wenn nicht im gemeinsamen Haushalt, falls nicht möglich freier seitlicher Sitzplatz
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
- Bestellung eines Covid19- Beauftragten und Ausarbeitung eines COVID19- Präventionskonzepts für Veranstaltungen ab 51 Personen;

Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

- im Innenbereich: max. 50 Personen
- im Außenbereich: max. 50 Personen
- **Ab 11 Personen Anzeigepflicht bei Bezirksverwaltungsbehörde**
- Verabreichung von Speisen und Getränken nicht zulässig
- Mindestabstand 2 Meter, wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien

Die Schifffahrt ist nur die Location und nicht der Veranstalter der Charterfahrt.

Zur Zutrittskontrolle (3G Regelung: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT) im Gastrobereich/Charterschifffahrt

Getestet:

- **Negativer PCR-Test** (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- **Negativer Antigen-Test** (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- **Negativer Antigen-Selbsttest** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise darf auch ein **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort vorgenommen werden: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

Genesen:

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.